

Wesentliche Änderungen durch das neue COTIF

Rechtsquellen

Heute

Staatliches Recht:

- RIP

Vertragsrecht:

- Einstellungsvertrag
- UIC MB 433
- RIV

(Non-UIC-Bahnen!)

Morgen


Staatliches Recht:

- CUV/CIM
- APTU/ATMF
- Interop RL

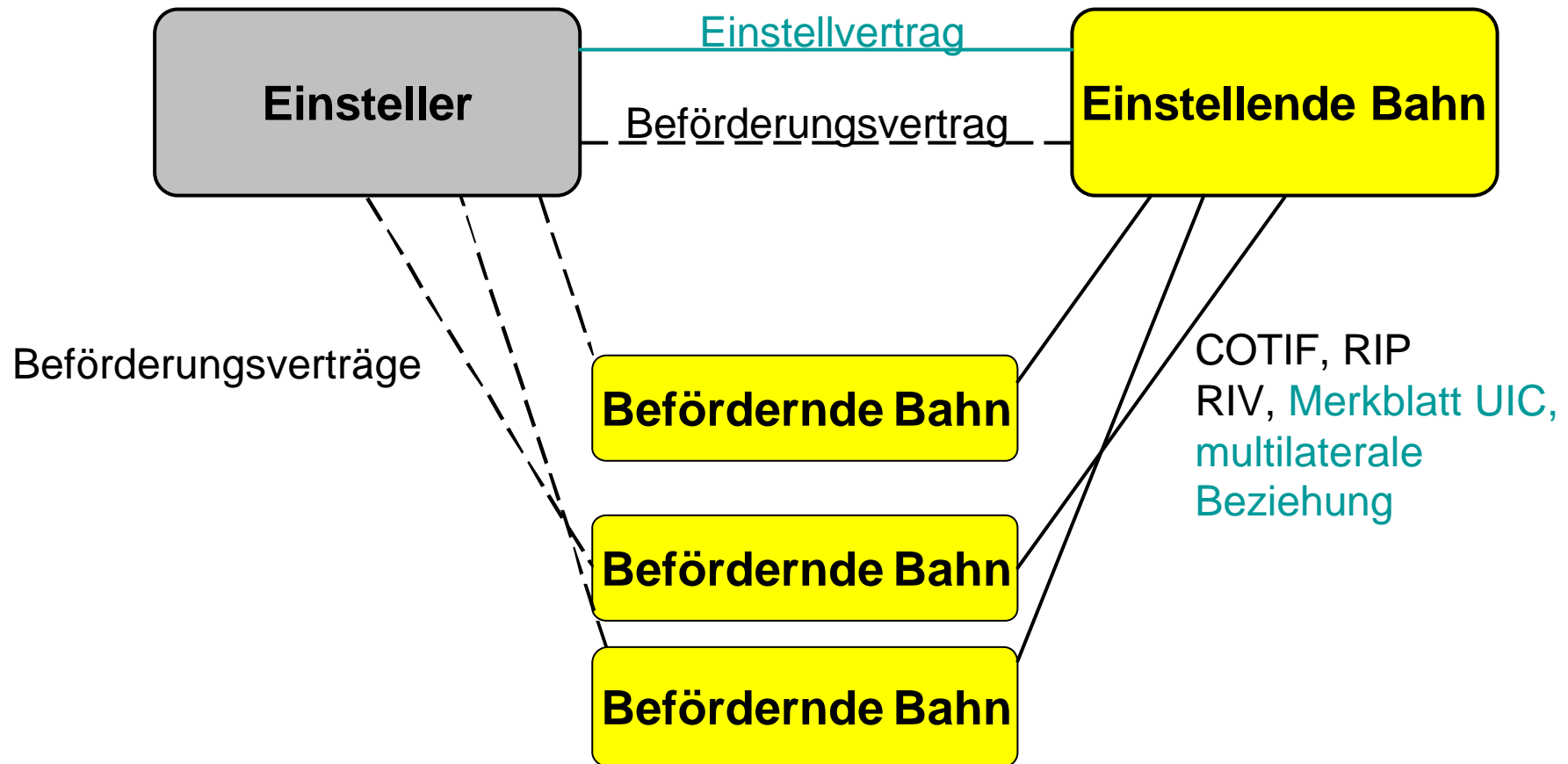
Vertragsrecht:

AVV

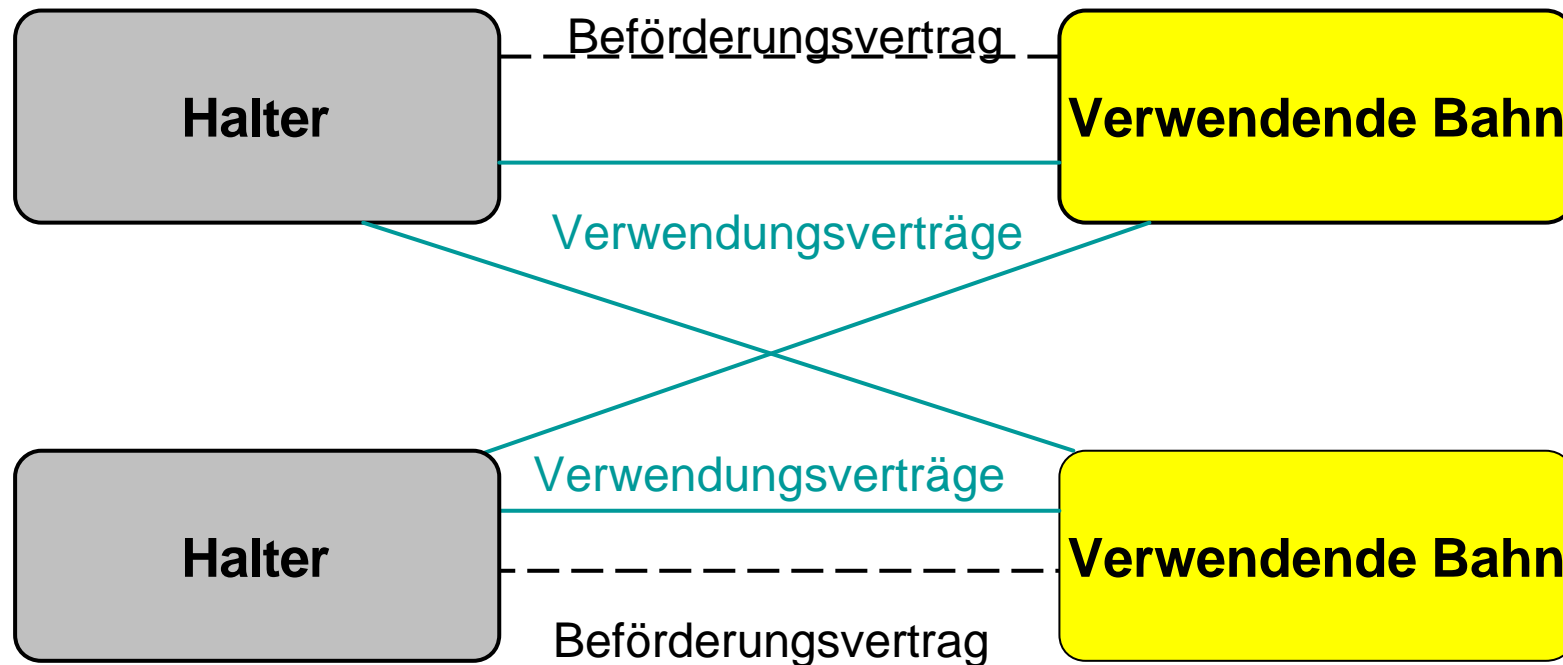
Rechtsbeziehungen morgen

1. Keine Einstellung bei einer EVU
2. Gleichbehandlung von bahneigenen und P-Wagen bei Zulassung und Verwendung  Peter Pieren
3. AVV als **multilateraler** langfristiger Vertrag zwischen Haltern und EVUs, ähnlich der Einstellung
4. Wirkung bei der einzelnen Verwendung **bilateral**

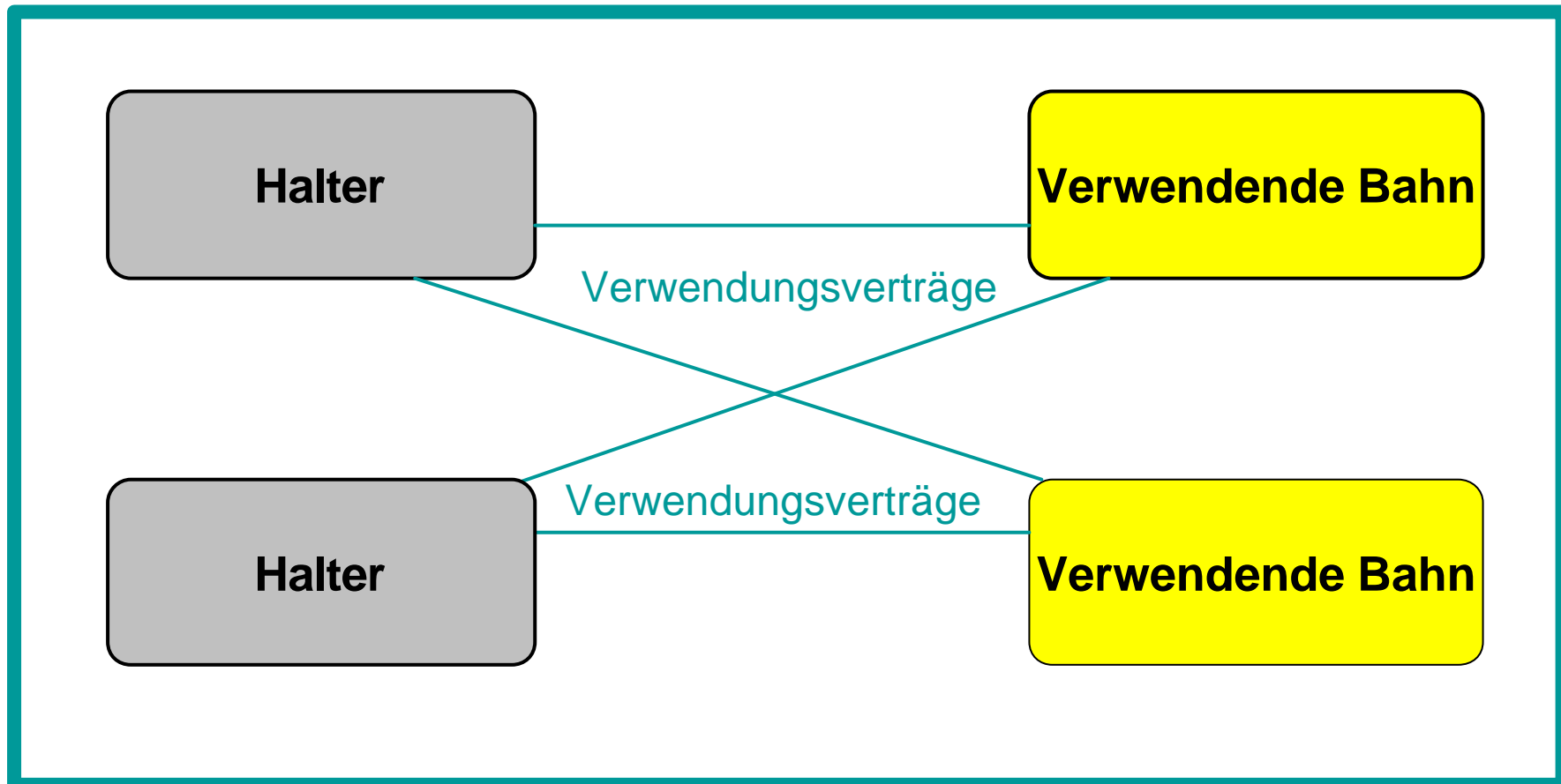
Bilateraler Einstellvertrag, Wirkung multilateral



Viele bilaterale Verwendungsverträge



Multilateraler AVV



EVU

- Jedes **private oder öffentlich-rechtliche** Unternehmen, das über eine **Lizenz** entsprechend der geltenden EU-Gesetzgebung verfügt und dessen Haupttätigkeit im Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen besteht, wobei dieses Unternehmen verbindlich die **Traktion sicherstellen** muss; dieser Begriff umfasst auch die Unternehmen, die nur die Traktion sicherstellen.

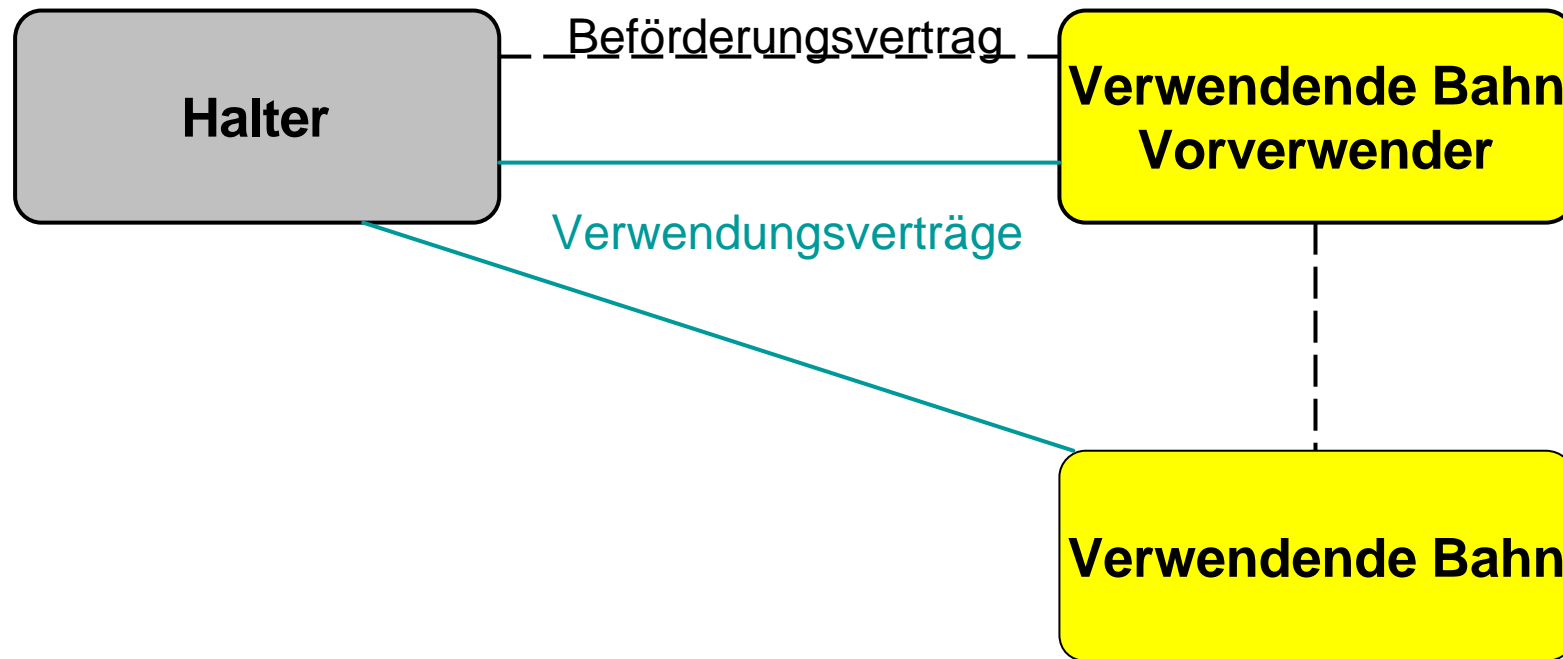
Verwendendes EVU

- Jedes EVU, in dessen Zügen oder auf dessen Anlagen sich der Wagen befindet.

Vorverwender

- Ein EVU, das einen fremden Wagen verwendet hat und diesen einem anderen EVU zur Verwendung übergeben hat.

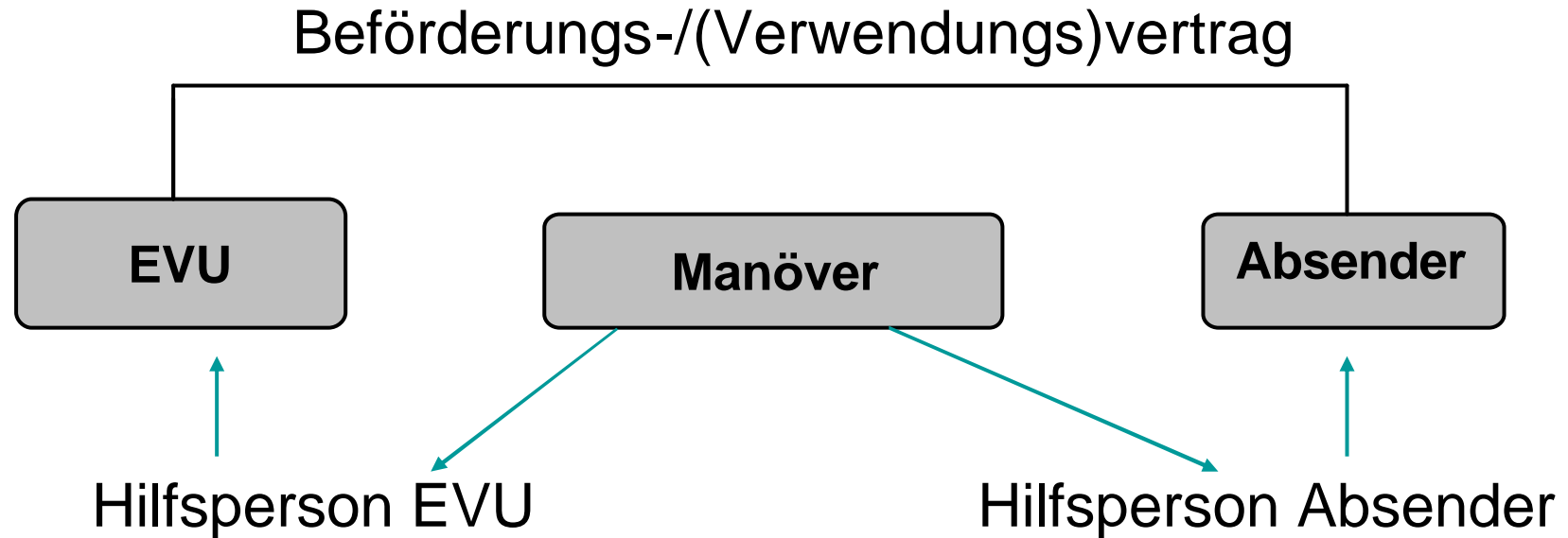
Vorverwendende EVU



Verwendung (Ziff. 1.3 und 1.4)

- Beginn: Übernahme des Wagens durch das EVU
- Ende: Übergabe des Wagens an den Halter oder sonstigen Berechtigten, z.B. anderes vertragliches EVU, Empfänger des beförderten Gutes oder berechtigten Gleisanschliesser
- Umfassend den Last- und den Leerlauf sowie den Gewahrsam bei einem vertraglichen EVU

Privates Rangiermanöver



Gewahrsamsübergabe an EVU durch Manöver

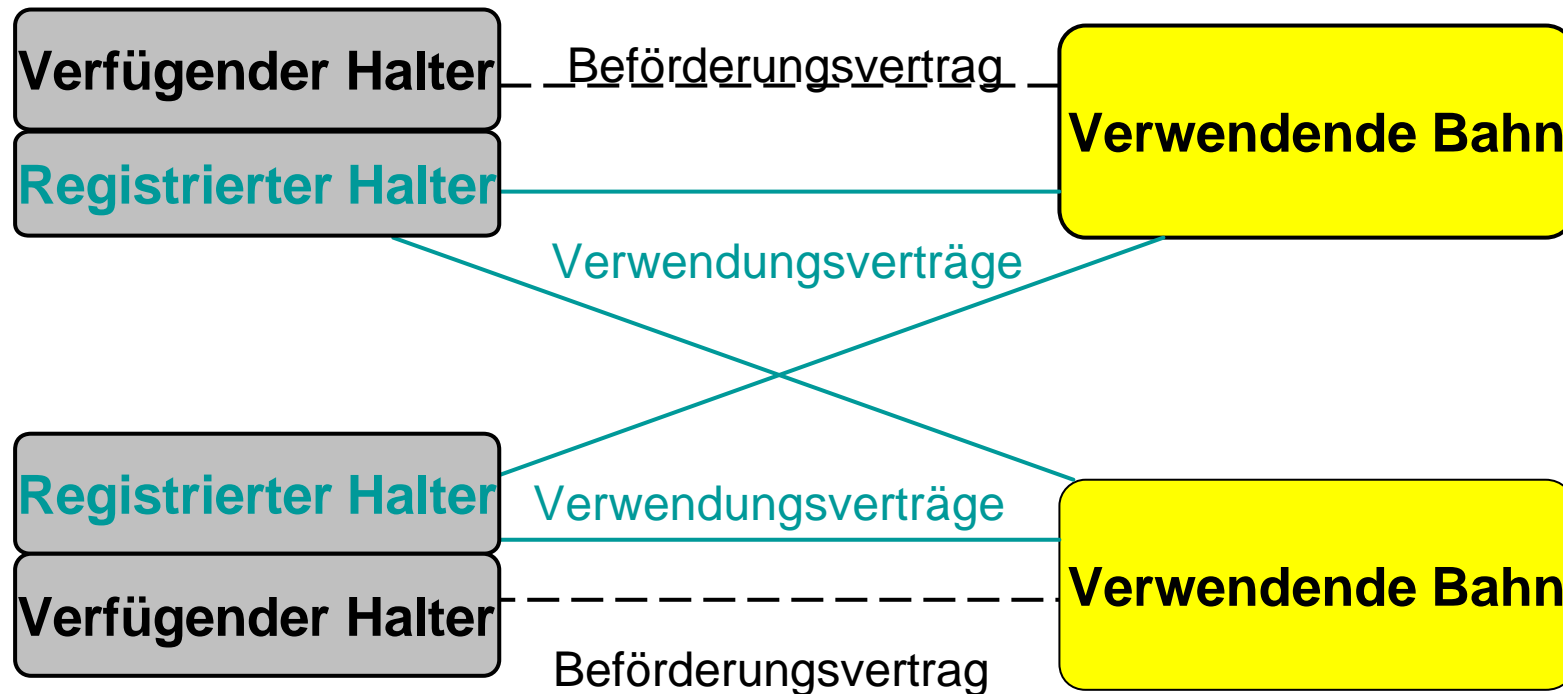
Wagenhalter

- bezeichnet denjenigen, der einen Wagen dauerhaft als Beförderungsmittel wirtschaftlich nutzt (CUV).
- Der Halter ist derjenige, dessen Firmenzeichen als solches am Wagen angeschrieben und/oder im Einstellungsregister eingetragen ist.
- Im vorliegenden Allgemeinen Verwendungsvertrag bedeutet der Ausdruck "Halter" sowohl den Halter selbst als auch seinen eventuellen Verfügungsberechtigten.

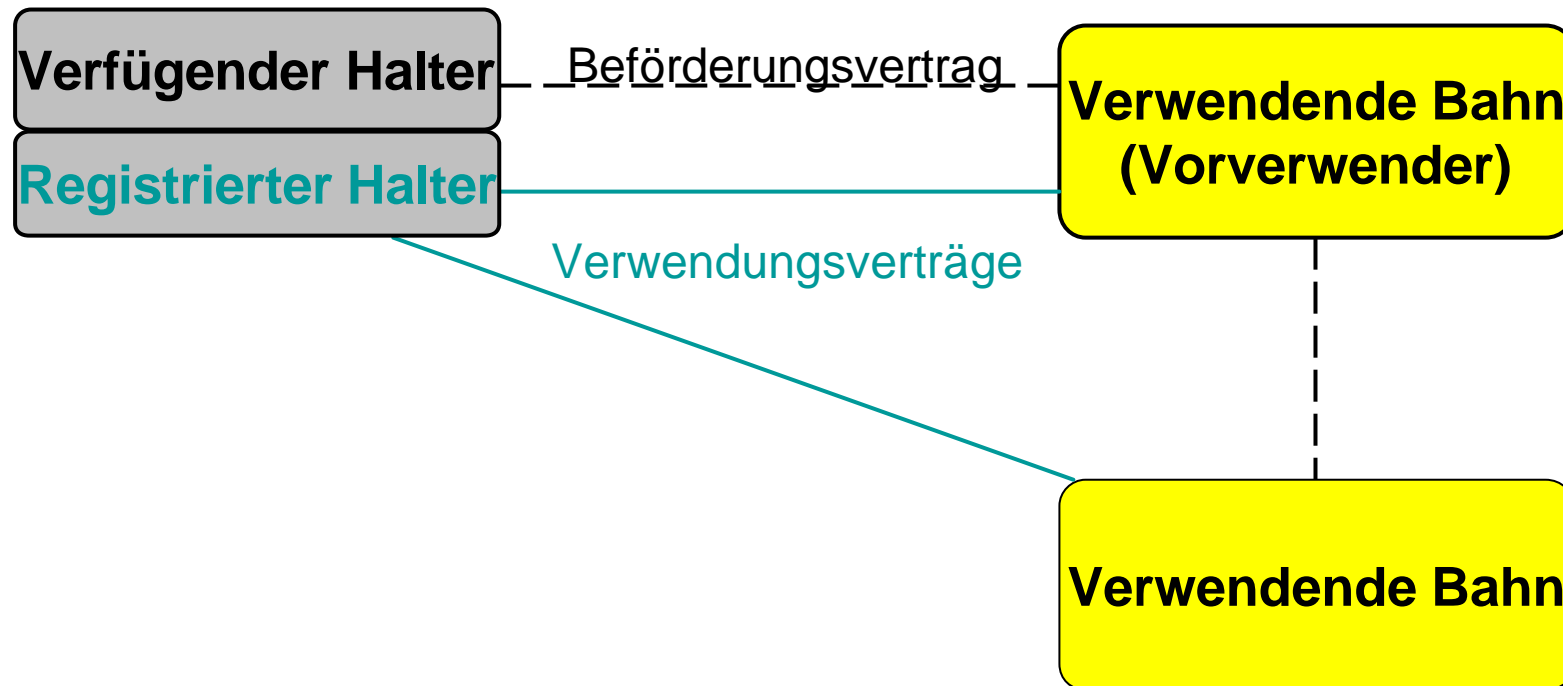
Verfügungsrecht des Halters Art. 9

- Doppeldeutigkeit des Begriffs „Halter“: Am Wagen angeschriebener Halter und sein eventueller Verfügungsberechtigter
- Widerruf der Verfügungsberechtigung unter Mitteilung an EVU bzw. AVV-Büro erlaubt jederzeitige Halterverfügung gemäss Art. 5 RIP

Registereintrag - Verfügungsberechtigung



Registereintrag - Verfügungsberechtigung



Bewertung der CUV/AVV

Vorteile

- Eigenverantwortung
- Wettbewerb
- Übersichtlichkeit
- adäquate Haftung

Nachteile

- Mehr Schnittstellen
- Ereignisbewältigung
- Zulassungsprobleme
- Weiterentwicklung des
AVV

Bedeutung des AVV für den Halter

- Beitritt durch opting in (Ziff. 2.2 AVV)
- Austritt durch Kündigung (Ziff. 3)
- Weiterentwicklung des AVV (Art. 4)
- Bedingungen der Verwendung klar (Ziff. 1.1)
- Vorbehalt: Bilaterale Abweichungen (Ziff. 2.3)
- Keine kommerziellen Bedingungen (Ziff. 1.1), dazu Begriff „kommerzielles Angebot“

Pflichten des Halters gemäss Kapitel II

- Staatliche Zulassung (Begriffe „Zulassung“, „Stelle“)
- Periodische Instandsetzung/Prüfung gemäss geltenden Regelwerken
- Wagenkennzeichnung/-anschriften

Pflichten des EVU Kap. III

- Übernahme der Wagen vorbehältlich Zulassung und obj. Unmöglichkeit (Art. 10 und 11)
- Pflegliche Behandlung, Kontrollen Art. 12
- Einhaltung der Lieferfrist Art. 13
- Abgabe der betriebs- und instandhaltungsrelevanten Informationen Art. 15
- Schadensfeststellung Art. 18
- Wiederherstellung der Lauffähigkeit Art. 19

Haftung für Schäden am Wagen Art. 22

- Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast
- Berechtigter: Halter
- Haftbar: Verwendendes EVU, Vorverwender (in der Kette)
- Schadenskatalog, Nutzungsausfall
- Bei Mitverschulden des Halters: Anteilsmässige Haftung
- Haftung für Bedienstete, Infrastruktur

Schadenskatalog Ziff. 22.4

- Schäden unter 750 Euro: Zuordnung zu Halter oder EVU gemäss Katalog
- Schäden über 750 Euro: Haftung gemäss Art. 22.1 AVV, d.h. EVU zum Entlastungsbeweis zugelassen

Haftung in der Beförderungskette Art. 24

- Primäre Haftung desjenigen EVU, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte Wagen befindet (Ziff.22.1);
- Nach Exkulpation: Haftung jedes Vorverwenders in der Verwendungskette.

Haftung für Schäden durch Wagen Kapitel VI

- Verschuldenshaftung
- Haftbar: Halter bzw. Vorverwender
- Berechtig: Verwendendes EVU
- Bagatellschäden Ziff. 27.4
- Bei Mitverschulden des EVU: Anteilsmässige Haftung
- Möglichkeit der Mitversicherung durch das EVU Ziff. 27.5
- Versicherungspflicht gemäss nationaler Gesetzgebung Ziff. 27.6